## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Felsen mit Quelle am Kaltenberg", Landkreis Pirmasens

vom 26. Sep. 1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

### \$ 1

Die in der Gemarkung Herschberg befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Quelle wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Sie trägt die Bezeichnung "Felsen mit Quelle am Kaltenberg".

# § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Quelle wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaβt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 30 m.

## § 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

- 1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
- 2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- 3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschützungen sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals,
- 4. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen,
- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 6. das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten
- 7. baul. Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

### \$ 4

- § 3 ist nicht anzuwenden:
- 1 auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maβnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen,
- auf die ordnungsgemäβ betriebene forstwirtschaftliche Nutzung mit standortgerechten Gehölzarten,
- 3. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

### § 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreis-verwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,
- § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- § 3 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschütz- ten Umgebung des Naturdenkmals verdichtet,
- § 3 Nr. 4 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt,
- § 3 Nr. 5 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, beschädigt oder zerstört,
- § 3 Nr. 6 gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,

- $\S$  3 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 25 SP. 95

Kreisverwaltung Pirmasens

(Duppre)

Topographische Karte 1:25000 (4-cm-Karte) 94 Reifenberg Maßweiler